

25 Forderungen zum Bürokratieabbau

Positionierung des baden-württembergischen Handwerks

Oktober 2018

Der Bürokratieabbau ist ein zentrales Anliegen des Handwerks. Denn in Handwerksbetrieben arbeiten im Durchschnitt sechs Personen, wobei auch die Inhaber zu großen Teilen operativ tätig sind. Sie haben deshalb kaum Zeit, sich ständig in neue und komplexe Regelungen und Vorschriften einzuarbeiten.

Für dieses Positionspapier des Baden-Württembergischen Handwerkstages wurden 25 konkrete Vorschläge und Forderungen zum Bürokratieabbau erarbeitet. Dabei handelt es sich um die Themen, die den Betrieben besonders auf den Nägeln brennen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Fokus steht die Landesebene. Daneben hat der BWHT auch Beispiele mit Bundes- oder Europa-Zuständigkeit gesammelt. Damit wird die Landespolitik aufgerufen, sich über den Bundesrat oder ihre Kontakte nach Europa auch für eine bessere Rechtsetzung auf nationaler und europäischer Ebene stark zu machen.

1 Landesebene

Seit Beginn des Jahres 2018 hat das Land einen Normenkontrollrat eingerichtet, der nicht nur neue Rechtstexte auf Bürokratiebelastungen prüft, sondern auch konkrete betriebliche Situationen auf auftretende Bürokratiebelastungen begutachten kann. Der BWHT steht mit dem Normenkontrollrat in engem Kontakt und wird weiterhin Beispiele aus der Praxis einspeisen.

1.1 One-In-One-Out-Regel auf Landesebene erweitern

Auf Bundesebene gilt seit 2015 eine Regelung, nach der für zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Wirtschaft an anderer Stelle Aufwand abgebaut werden muss. Allerdings gibt es viele Ausnahmen, zu denen auch die Umsetzung von EU-Vorgaben gehört. So ist bislang von Erleichterungen durch diese Regelung wenig zu spüren. Die Landesregierung hat zwar im Koalitionsvertrag 2016 festgelegt, ebenfalls eine One-In-One-Out-Regel für Verwaltungsvorschriften einzuführen; bisher ist hier allerdings nichts passiert.

- ➔ Das Handwerk fordert: Baden-Württemberg sollte mit gutem Beispiel vorangehen. Das Land muss zeitnah eine erweiterte One-In-One-Out-Regel einführen, die sich nicht nur auf Verwaltungsvorschriften, sondern auf alle Regelungen bezieht.

1.2 KMU-Alarm reaktivieren

Über 90 Prozent der Bürokratiebelastung kommen vom Bund oder der EU. Mit dem KMU-Alarm kann die Landesregierung bei Gesetzgebungsverfahren von Bund oder EU die KMU-Organisationen auf kommende Bürokratiebelastungen aufmerksam machen und steuernd eingreifen. Obwohl die Landesregierung dieses Instrument selbst vor vielen Jahren eingeführt hat, wurde es in der letzten Zeit nicht mehr genutzt.

- ➔ Das Handwerk fordert: Die Landesregierung muss zur Unterstützung der heimischen Betriebe auch über die Landesgrenzen hinausblicken. Daher muss der KMU-Alarm wieder reaktiviert werden.

1.3 Formulare und Bescheide verständlich formulieren

Formulare und Bescheide sind oft als Rechtstexte formuliert. Der Handwerker beschäftigt gewöhnlich keinen Juristen im Betrieb und hat daher oftmals große Schwierigkeiten, diese Texte zu verstehen und korrekt Auskunft zu geben. Gleichzeitig haftet er aber, falls er - meist unabsichtlich - falsche Angaben gemacht hat.

Ein Beispiel ist die de-minimis-Erklärung für die Betriebsberatung (oder auch für andere Landesförderprogramme wie die Digitalisierungsprämie oder das ESF-Coaching). Sie muss vom Betriebsinhaber ausgefüllt werden, wenn er von einem geförderten Berater einer Kammer oder eines Fachverbandes beraten wird. Er muss eintragen, vom wem er welche de-minimis-Fördermittel in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat. Dabei kommt es zu verschiedenen Problemen, Rückfragen und Korrekturschleifen:

- Der Handwerker weiß nicht, welche Zuschüsse de-minimis-Zuschüsse sind und trägt alle möglichen Gelder ein, die er bekommen hat (oder umgekehrt gar nichts).
- Dem Handwerker ist nicht klar, wer „Zuwendungsgeber“ ist und er trägt den Namen des Beraters (oder der Kammer, des Fachverbandes) ein.

Am Ende der Beratung bekommt der Betrieb eine de-minimis-Bescheinigung, auf der unter anderem der Subventionswert eingetragen ist. Hier gibt es teils große Verständnisprobleme, bis hin dazu, dass er den Subventionswert für den echten Preis der Beratung hält und

vergrößert ist, dass eine als kostenlos angebotene Beratung nun vermeintlich doch etwas kosten soll.

➔ Das Handwerk fordert: Formulare und Bescheide müssen allgemeinverständlich formuliert sein. Lässt sich im Einzelfall ein komplexer Rechtstext nicht vermeiden, muss zumindest ein allgemeinverständliches Merkblatt beigefügt werden. Die Landesregierung muss mit gutem Beispiel vorangehen und auch Hilfestellungen für Landkreise und Kommunen bieten. Zugleich darf falsches Ausfüllen auf Grund unverständlicher Formulare nicht zu Lasten des Betriebs gehen.

1.4 Nachweispflichten beim EWärmeG bürgerfreundlicher regeln

Aufgrund der Vorgaben des EWärmeG muss beim Tausch der Heizungsanlage mindestens 15 Prozent der Wärme durch die Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen erzeugt werden. Dies muss gegenüber der Baurechtsbehörde nachgewiesen werden. Das auf der Website des Umweltministeriums aufgeführte Nachweisverfahren mit den zugehörigen einzureichenden Dokumenten (Nachweis der Erfüllungsoptionen nach § 20 EWärmeG) ist komplex und für den Bürger nicht selbsterklärend. So wirkt das Verfahren abschreckend auf sanierungswillige Bürger. Insbesondere bei der Nutzung von Biogas oder Bioöl ist unverständlich, dass neben ausführendem Betrieb, Eigentümer und Mieter auch noch der Energielieferant ein Formular ausfüllen muss. Denn der Bürger bekommt im Regelfall eine Vertragsbestätigung, aus der die notwendigen Angaben bereits hervorgehen.

➔ Das Handwerk fordert: Ein einfacheres Nachweisverfahren mit nur den absolut nötigsten Angaben.

1.5 Rundfunkbeitrag für Fahrzeuge entschärfen

Das Handwerk steht grundsätzlich hinter dem Rundfunkbeitrag. Das System „Ein Haushalt/eine Betriebsstätte – ein Beitrag“ ist gut. Der Zusatzbeitrag für Fahrzeuge ist jedoch systemfremd. Er sorgt für hohe Zusatzbelastungen bei den Betrieben und für einen hohen Meldeaufwand. Eine komplette Streichung des Fahrzeugbeitrags scheint derzeit nicht durchsetzbar. Es wäre aber möglich, den betroffenen Betrieben durch die Freistellung eines Teils der Fahrzeuge zielgerichtet und zeitnah zu helfen. Zudem muss die besondere Situation bei den Vorführwagen im Kfz-Handel besser berücksichtigt werden.

- ➔ Das Handwerk fordert: Modelle zur teilweisen Freistellung der Fahrzeuge innerhalb des bestehenden Systems: Denkbar wäre dabei zum Beispiel die Freistellung jedes zweiten Fahrzeuges oder die Gewährung größerer Freikontingente, gestaffelt nach der Beschäftigtenzahl.

1.6 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) abschaffen

Mit der Einführung des Mindestlohngesetzes auf Bundesebene ist das Tariftreue- und Mindestlohngesetz auf Landesebene obsolet geworden. Zudem ist das Gesetz in Teilen europarechtswidrig. In einem ersten richtigen Schritt hat die Landesregierung die Höhe des vergabespezifischen Mindestlohnes zumindest an die Entwicklung des bundesgesetzlichen Mindestlohnes gekoppelt. Dennoch bestehen weiterhin Unterschiede in den Nachweispflichten und Sanktionsmechanismen zum Arbeitnehmerentsende- und zum Bundes-Mindestlohngesetz, was die Sache unübersichtlich macht.

- ➔ Das Handwerk fordert: Eine sofortige Abschaffung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes zu Gunsten der bundeseinheitlichen Regelungen. Der BWHT wird sich in diesem Sinne in die laufende Evaluation einbringen.

1.7 Kleinbetriebsklausel im Bildungszeitgesetz ohne formale Pflichten regeln

Die Beachtung unterschiedlicher Schwellenwerte und unterschiedlich definierter Ausnahmen für Kleinbetriebe machen dem Handwerksbetrieb vor allem durch Vorgaben von Bundesgesetzen zu schaffen (siehe unter 2.2). Das Bildungszeitgesetz sieht zusätzlich erschwerend vor, dass ein ausgenommener Kleinbetrieb jeden entsprechenden Antrag eines Arbeitnehmers trotzdem schriftlich und fristgerecht ablehnen muss.

- ➔ Das Handwerk fordert: Keine zusätzliche Belastung durch Formalia zur Einlösung der Befreiung.

1.8 Landesbauordnung entschlacken

Die grün-rote Landesregierung hat in der letzten Legislaturperiode eine Fahrrad-Stellplatzpflicht und eine Dach- und Fassadenbegrüpfungspflicht in der Landesbauordnung durchgesetzt. Solche Pflichten werden aus Sicht des Handwerks dem Einzelfall nicht gerecht und verteuern das Bauen unnötig.

- ➔ Das Handwerk fordert: Der Vorschlag, die Zahl der Fahrradstellplätze lokal festzulegen, ist ein erster richtiger Schritt. Weitere müssen folgen.

1.9 Wertgrenzen für die Ausschreibung öffentlicher Aufträge anheben

Das Land kann unterhalb der EU-Schwellengrenzen Wertgrenzen festlegen, die es öffentlichen Auftraggebern erlauben, Aufträge bis zu einer gewissen Höhe beschränkt auszuschreiben oder freihändig zu vergeben. Die Wertgrenzen sind damit ein wichtiges Mittel, um die regionale Wirtschaft zu stärken und Bürokratie abzubauen. Aufträge für Betriebe vor Ort sichern Arbeitsplätze vor Ort. Ein erster Schritt ist die Erhöhung der Wertgrenzen im Rahmen der Neufassung der für Beschaffungen der Landeseinrichtungen geltenden Verwaltungsvorschrift Beschaffung (VwV Beschaffung) zum 01. Oktober 2018. Damit werden beschränkte Ausschreibungen bis zu einem Auftragswert von bis zu 100.000 Euro (zuvor 50.000 Euro) möglich gemacht. Für Kommunen sollten analoge Regelungen gelten.

- ➔ Das Handwerk fordert: Zur Stärkung der regionalen Wirtschaft sind die Wertgrenzen durchgängig auf die Werte aus dem Konjunkturpaket II anzuheben: freihändige Vergabe für Bauleistungen bis zu 100.000 Euro, beschränkte Ausschreibung für Bauaufträge bis zu einer Million Euro sowie beschränkte Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe für Liefer- und Dienstleistungen bis zu 100.000 Euro.

1.10 Ausschreibungen nicht mit vergabefremden Aspekten und Eigenerklärungen überfrachten

An einer Ausschreibung teilzunehmen, bedeutet für einen Betrieb immer einen hohen Arbeitsaufwand. Gerade kleine mittelständische Betriebe haben oft nicht die Kapazitäten, um zusätzlich jenen bürokratischen Aufwand zu bewältigen, der durch vergabefremde Aspekte und Eigenerklärungen zu sozialen und ökologischen Aspekten entsteht.

- ➔ Das Handwerk fordert: Die Landesregierung soll sich dafür einsetzen, dass das öffentliche Beschaffungswesen nicht noch weiter durch vergabefremde, strategische Aspekte und Eigenerklärungen überfrachtet wird.

1.11 Angebotserstellung angemessen vergüten

Betriebe, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, müssen zunächst in Vorleistung gehen: Für die Angebotsunterlagen müssen oft Gebühren in Höhe von 50 bis 80 Euro bezahlt werden. Hinzu kommt noch die erhebliche Arbeitszeit für die Angebotskalkulation.

Immer wieder geht der Zuschlag dann doch an überregionale Bieter. Die Bereitschaft örtlicher Betriebe zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen nimmt ab – eine Entwicklung, die auch von vielen Kommunen beklagt wird.

➔ Das Handwerk fordert: Die Angebotserstellung bei Vergaben des Landes sowie im kommunalen Bereich soll an Hand üblicher Stundensätze vergütet werden.

2 Bundesebene

Bürokratiepflichten entstehen häufig durch Gesetze und Verordnungen des Bundes. Diese machen einen Großteil der Gesetzgebung in Deutschland aus. Von diesen Pflichten sind auch die Betriebe im Land betroffen, weshalb der BWHT die Landesregierung auffordert, sich im Bundesrat für Vereinfachungen stark zu machen.

2.1 Dokumentationspflichten beim Bundes-Mindestlohngesetz vereinfachen

Das Ausfüllen notwendiger Dokumente zum Mindestlohn bleibt unverhältnismäßig aufwändig. Bis auf wenige Nachbesserungen im Sommer 2015 durch die Mindestlohndokumentationspflichten-Verordnung ist nichts mehr passiert. Zudem stehen Rechtsunsicherheiten weiterhin ungelöst im Raum – zum Beispiel: Welche Praktika sind mindestlohnpflichtig und wie weit reicht die Auftraggeberhaftung im Einzelfall?

➔ Das Handwerk fordert: Weitere Erleichterungen in der Dokumentationspflicht und die von der Bundesregierung zugesagten klarstellenden Rechtsbegriffe.

2.2 Schwellenwerte für Kleinbetriebe einheitlich regeln

Handwerksbetriebe sind häufig aufgrund ihrer Größe von Regelungen ausgenommen. Für wen welche Regelungen nicht gelten, legen Schwellenwerte fest. Vor allem im Arbeits- und Sozialrecht, aber auch bei den Meldungen zur amtlichen Statistik existieren solche Werte. Für verschiedene Normen gelten allerdings verschiedene Beschäftigtengrößen. Auch die Berechnung von Teilzeitkräften und der Einbezug der Auszubildenden werden unterschiedlich gehandhabt. Dies macht viele Abläufe unnötig kompliziert, obwohl Schwellenwerte eigentlich für Vereinfachung sorgen sollen. So schwankt zum Beispiel die Ausschlusschwelle für Ansprüche auf Kündigungsschutz, Teilzeit oder Familienpflegezeit je nach Gesetz zwischen fünf und 25 Beschäftigten.

- ➔ Das Handwerk fordert: Der Bund muss die im Koalitionsvertrag zugesagte Vereinheitlichung von Schwellenwerten dringend umsetzen. Der Geltungsbereich von Gesetzen und Verordnungen sollte bezüglich der Beschäftigungsschwelle einheitlich geregelt werden. Neben feste Schwellen sollte ein identischer Umgang mit Auszubildenden und Teilzeitkräften eingeführt werden.

2.3 Harmonisierung von Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Kraftwärmekopplungsgesetz (KWKG)

Im EEG und im KWKG sind Meldefristen vorgesehen, wann Betriebe beispielsweise selbst produzierte Strommengen und -verbräuche an bestimmte Stellen melden müssen. Diese Meldefristen sind je nach Gesetz und Inhalt unterschiedlich und für die Betriebe verwirrend. Des Weiteren ist in den Gesetzen unterschiedlich geregelt, wer im Bereich der Elektromobilität als „Letztverbraucher“ gilt: Im EnWG ist das der Ladepunkt, im EEG/KWKG das E-Auto. Das ist nicht nur inkonsequent, es macht auch das Anbieten von Strom für E-Autos von Kunden und Beschäftigten unattraktiv. Denn nach EEG/KWKG gilt der Betreiber einer Ladesäule als Stromlieferant mit wieder zusätzlichen Pflichten wie der Abführung der EEG-Umlage. Dabei könnte durch das Anbieten von Strom durch die Betriebe die Problematik fehlender Ladesäulen zum Teil gelöst werden.

- ➔ Das Handwerk fordert: Eine Harmonisierung der verschiedenen Meldefristen. Der 31. Mai soll neuer Stichtag sein. Zudem muss die Definition des Letztverbrauchers in den drei Gesetzen so vereinheitlicht werden, dass sie einem Ausbau der Elektromobilität nicht länger im Wege steht.

2.4 Vorfälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge korrigieren

Das Vorziehen der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge bedeutet, dass Betriebe (z.B. bei der Auszahlung von Überstunden) die Beitragshöhe zunächst schätzen und im Nachgang korrigieren müssen. Dazu kommen Einbußen bei der Liquidität. Mit Inkrafttreten des Bürokratieentlastungsgesetzes II rückwirkend zum 01.01.2017 können alle Betriebe, die nicht im laufenden Monat exakt abrechnen, den Vormonatswert ansetzen. Eine etwaige Differenz ist dann im nächsten Monat zu verrechnen. Das Handwerk begrüßt diese Regelung als ersten Schritt. Das bisherige aufwändige Schätzverfahren entfällt. Allerdings könnten die Entlastungen noch weiter gehen.

- ➔ Das Handwerk fordert: Eine komplette Rückverlegung der Fälligkeit, wie vor 2005 in Kraft, würde noch größere Einsparungen bei der Bürokratie bringen.

2.5 Anzeigepflichten für Abfalltransporte auf gewerbsmäßige Transporte reduzieren

Nach der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) müssen Handwerksbetriebe bei Überschreitung bestimmter Mengenschwellen (2 t gefährliche Abfälle oder 20 t „normale“ Abfälle im Jahr) einmalig bei ihrem Heimatlandratsamt anzeigen, dass sie Abfälle transportieren. Die Bestätigung dieser Anzeige, die mit einer Verwaltungsgebühr zwischen 80 und 150 Euro zu Buche schlägt, ist in Kopie bei jedem Abfalltransport mitzuführen. Das hält der BWHT bei nicht gefährlichen Abfällen für völlig überflüssige Bürokratie. Der Erkenntnisgewinn für die Landratsämter geht gegen Null. Dass beispielsweise ein Bauunternehmen Abfälle transportieren wird, dürfte dem Landratsamt auch schon vor Bestehen dieser Anzeigepflicht bekannt sein.

➔ Das Handwerk fordert: Die Anzeigepflicht für Abfalltransporte bei Überschreiten von 20 t nicht gefährlicher Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen muss abgeschafft werden. Stattdessen soll nur noch für gewerbsmäßige Abfalltransporte (z. B. Containerdienst) eine Erlaubnis im Sinne der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingeholt werden müssen.

2.6 Echte Befreiung für Kleinbetriebe bei der Abfallbeauftragtenverordnung einführen

Auch kleinere Ladengeschäfte, die Haushaltsgroßgeräte (sogenannte „weiße Ware“) handeln, erreichen schnell die Grenze von zwei Tonnen gefährlicher Abfälle pro Jahr, ab der ein Abfallbeauftragter bestellt werden muss. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Betriebe beim zuständigen Landratsamt eine Befreiung als Ausnahmeregelung beantragen.

➔ Das Handwerk fordert: Die Einführung einer echten Befreiung für Kleinbetriebe und eine Abschaffung der Regelung, eine Befreiung beantragen zu müssen.

2.7 Novelle der Gewerbeabfallverordnung abschaffen

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist zum 01.08.2017 in Kraft getreten. Dabei ist sie schlicht überflüssig. Die Dokumentationspflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle mit der Verpflichtung, nach der Abfallhierarchie ein Register zu führen, ist bereits im Kreislaufwirtschaftsgesetz und der Nachweisverordnung geregelt.

➔ Das Handwerk fordert: Abschaffung der Gewerbeabfallverordnung, da es schon eine Regelung für gewerbliche Siedlungsabfälle gibt. Pflichten für Bau- und Abbruchabfälle

könnten in der seit langem zugesagten, kommenden Mantelverordnung geregelt werden.

2.8 Online-Dokumentation für rote Kennzeichen einführen

Ein Kfz-Betrieb benötigt zu jedem roten Kennzeichen ein Fahrtenheft, in das die einzelnen Probe- oder Überführungsfahrten mit diesem Kennzeichen eingetragen werden. Dieses Fahrtenheft muss bei der Zulassungsbehörde gekauft werden. Pro Heft können nur 20 Fahrten eingetragen werden, was im Durchschnitt gerade für zwei Tage reicht. Die Betriebe verbringen also viel Zeit damit, auf der Zulassungsstelle neue Hefte zu kaufen bzw. volle Hefte zurückzugeben. Hilfreich wäre eine Online-Dokumentation, mit der Abgabe und Neukauf der Hefte entfällt. Dazu ist allerdings auf Bundesebene eine Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nötig.

- ➔ Das Handwerk fordert: Änderung der FZV Einrichtung mit dem Ziel der Einrichtung einer solchen Online-Dokumentation. Damit könnten nicht nur Kosten gespart werden, auch die Problematik falsch oder unvollständig ausgefüllter Hefte könnte bei entsprechender Anlage des Online-Portals gelöst werden.

2.9 Künstlersozialabgabe reformieren

Wenn Handwerker freiberufliche Künstler beauftragen, müssen sie unter Umständen eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse abführen. Dabei muss der Auftraggeber prüfen, ob und für welche Leistungen eine Abgabe anfällt. Das ist vielen Betriebsinhabern nicht klar und führt bei einer Kontrolle zu Nachforderungen. Zudem ist es nicht einfach nachzuvollziehen, für welche Leistungen eine Abgabe anfällt. Da in Zukunft die Bedeutung digitalen Marketings und damit die Nachfrage beispielsweise nach Webdesign oder Online-Textern auch im Handwerk weiter zunehmen werden, wird sich diese Problematik noch verschärfen.

- ➔ Das Handwerk fordert: Nicht der Auftraggeber, sondern der Künstler soll die Abgabe abführen. Er weiß, ob für ihn und seine Tätigkeiten eine Abgabe anfällt. Alternativ sollte der Künstler verpflichtet werden, auf seiner Rechnung auf Abgabepflicht, abgabepflichtige Tätigkeiten und Höhe der Abgabe hinzuweisen. Für in der Handwerksrolle eingetragene Betriebe (Fotografen, Gold- und Silberschmiede etc.) darf keine KSK-Abgabe anfallen.

2.10 Datenanforderungen der Bundesagentur für Arbeit eindämmen

Jeder Betrieb meldet den Sozialversicherungsträgern monatlich Daten der Beschäftigten, unter anderem auch Angaben zum Gehalt. Wenn ein Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden aus einem Betrieb arbeitslos wird, verlangt die Bundesagentur für Arbeit vom Arbeitgeber dennoch eine vierseitige Arbeitsbescheinigung. Darin sollen ebenfalls Gehälter und Gehaltsbestandteile offengelegt werden. Dabei müssten große Teile der angeforderten Daten bei der BA schon vorliegen.

➔ Das Handwerk fordert: Die BA darf nur diejenigen Daten anfordern, die ihr nachweisbar noch nicht selbst vorliegen. Die digitale Vernetzung von Angaben muss weiter vorangetrieben werden.

2.11 Steuerrecht vereinfachen und an betriebliche Belange anpassen

Das deutsche Steuerrecht ist komplex. Zudem passen bestimmte Regelungen nicht zu den betrieblichen Abläufen. Beispielsweise kann das Bundesfinanzministerium per Rechtsverordnung kurzfristig die Umsatzarten ausweiten, für die das Prinzip der umgekehrten Umsatzsteuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren, § 13b UStG) gilt. Diese kurze Frist stellt betroffene Betriebe vor große Herausforderungen. Ein weiteres Beispiel ist das strenge Zugriffsrecht der Finanzverwaltung auf elektronische Daten (§ 147 Abs.6 AO). Angesichts des schnellen technischen Fortschritts bei Hard- und Software muss es hier Erleichterungen geben.

➔ Das Handwerk fordert: Das deutsche Steuerrecht muss grundlegend vereinfacht werden. Zudem ist bei neuen Regelungen auf die Handhabbarkeit im betrieblichen Alltag zu achten.

3 Europa

Förderprogramme des Bundes und des Landes müssen die europäischen Beihilferegeln erfüllen. Die teils komplexen Anforderungen erwecken den Eindruck, Europa habe eher Großunternehmen mit entsprechenden Verwaltungsstellen im Blick als Kleinbetriebe. Zudem existieren trotz offener Grenzen immer noch Hemmnisse bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten. Die Landesregierung muss ihre Kontakte nach Brüssel nutzen, um dort auf die bürokratischen Belastungen durch europäische Vorschriften hinzuweisen.

3.1 Bagatellgrenze bei de-minimis-Förderung einführen

Sehr viele Förderprogramme (ESF-Fachkursförderung, ESF-Coaching, Digitalisierungsprämie) sind beihilferechtlich de-minimis-Förderprogramme. Das heißt: Der Betrieb muss vor Erhalt der geförderten Maßnahme bescheinigen, dass er bislang nicht mehr als 200.000 Euro in drei Steuerjahren an Förderungen dieser Art erhalten hat. Er bekommt am Ende wiederum eine Bescheinigung über den Subventionswert der aktuellen Maßnahme. Kaum ein Handwerker erreicht tatsächlich die Schwelle von 200.000 Euro in drei Jahren. Teils sind die Subventionswerte (z.B. bei der Fachkursförderung) im einstelligen Euro-Bereich. Dennoch muss immer eine Erklärung und eine Bescheinigung ausgefüllt und verschickt werden. Dieser Aufwand trifft bei den Betrieben auf großes Unverständnis.

➔ Das Handwerk fordert: Es ist praktisch unmöglich, mit Kleinstförderungen den Schwellenwert von 200.000 Euro in drei Jahren auszuschöpfen. Daher sollte eine Bagatellgrenze eingeführt werden, ab der de-minimis-Erklärungen und Bescheinigungen nötig sind. Als Bagatellgrenze schlägt der BWHT einen Betrag von 1.000 Euro Subventionswert vor.

3.2 Dokumentationspflichten bei der Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) verringern

Der Verwaltungsaufwand bei ESF-Förderprogrammen ist im Vergleich zur vorherigen Förderperiode noch einmal stark angestiegen. Die Datenerfassung bei der Fachkursförderung umfasst mittlerweile elf Seiten pro Teilnehmer (vier Seiten manuelle Zielgruppenabfrage plus sieben Seiten Teilnehmerfragebogen). Zudem müssen viele Angaben doppelt gemacht werden. Viele Teilnehmer benötigen Hilfe beim Ausfüllen. Genauso problematisch ist es, wenn während einer laufenden Förderperiode zusätzliche Daten nachgewiesen werden sollen. So wurde inmitten der letzten Periode im Moderatorenprogramm eine Auflistung der Betriebe, deren Inhaber einen Migrationshintergrund haben, verlangt.

➔ Das Handwerk fordert: Ein einziges verschlanktes Formular für Anmeldung und Zielgruppenabfrage ist völlig ausreichend. Zudem muss zu Beginn der Förderperiode verbindlich festgelegt werden, welche Daten abgefragt werden. Diese Festlegung muss während der gesamten Periode beibehalten werden.

3.3 Bedingungen für grenzüberschreitende Aufträge in anderen EU-Staaten vereinfachen

Trotz offener Grenzen innerhalb der EU müssen Betriebe, die in anderen EU-Mitgliedstaaten tätig werden, eine Vielzahl von Formalitäten einhalten (z. B. Meldeverfahren).

ren für entsandte Mitarbeiter, Beantragung ausländischer Steuernummern, Abschluss zusätzlicher Versicherungen etc.). Die Regelungen sind von Land zu Land unterschiedlich und nicht selten werden Anforderungen gestellt, die für die Betriebe einen großen bürokratischen Aufwand bedeuten und/oder mit zusätzlichen Ausgaben (z. B. der Abschluss einer Garantie-Décennale-Versicherung in Frankreich) verbunden sind. In einigen Fällen sind die Bestimmungen nicht mit dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit vereinbar.

- ➔ Das Handwerk fordert: Die Reglementierungen in den EU-Mitgliedstaaten für grenzüberschreitend tätige Handwerksbetriebe sollten vereinheitlicht und von unnötigen bürokratischen Anforderungen befreit werden. Die EU-Kommission muss gegen EU-Mitgliedstaaten vorgehen, die mit der Dienstleistungsfreiheit nicht vereinbare Anforderungen stellen.